

Zu 1621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 4. 7. 1994

Regierungsvorlage**ÄNDERUNG DER REGIERUNGSVORLAGE BETREFFEND BESCHLUSS DES
GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 7/94 SOWIE ERKLÄRUNGEN
(1621 der Beilagen)**

(Übersetzung)

Corrigendum No 1In Decision of the EEA Joint Committee No 7/
94 of 21 March 1994,

- (1) in all language versions,
- (a) in the fifth paragraph of the preamble, "Annex 5" should read "Annex 6";
 - (b) in Article 2 (2): "Annex 5" should read "Annex 6";
- (2) in the German language version, in Annex 11, Chapter II, point 10, last paragraph of adaptation (b) to new point 26 a:

„Die vier vorstehenden Absätze betreffen nicht die Regelung, daß die Bestimmungen des Transitabkommens maßgebend sind, soweit dieses und das EWR-Abkommen dasselbe Sachgebiet regeln.“

should read:

„Unbeschadet der vier vorstehenden Absätze gehen gemäß Protokoll 43 des EWR-Abkommens die Bestimmungen des Transitabkommens den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor, soweit sie dieselben Sachgebiete betreffen.“

Korrigendum Nr. 1Im Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 7/1994 vom 21. März 1994 sind

1. in allen Sprachfassungen folgende Änderungen vorzunehmen:
- a) im fünften Absatz der Präambel sollte „Anhang 5“ „Anhang 6“ lauten;
 - b) im Art. 2 (2) sollte „Anhang 5“ „Anhang 6“ lauten;
2. in der deutschsprachigen Fassung Anhang 11, Kapitel II, Punkt 10 letzter Absatz des Unterpunktes b der Nummer 26 a wäre der Text

„Die vier vorstehenden Absätze betreffen nicht die Regelung, daß die Bestimmungen des Transitabkommens maßgebend sind, soweit dieses und das EWR-Abkommen dasselbe Sachgebiet regeln.“

wie folgt zu ändern:

„Unbeschadet der vier vorstehenden Absätze gehen gemäß Protokoll 43 des EWR-Abkommens die Bestimmungen des Transitabkommens den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor, soweit sie dieselben Sachgebiete betreffen.“

Erläuterungen

Die in dem Korrigendum zum Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/1994 enthaltenen Korrekturen stellen keine materielle Änderung des zitierten Beschlusses dar. Es wird lediglich die Bezeichnung des Annex 5 in der Präambel sowie in Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses vorgenommen sowie die deutsche Sprachfassung wortident an die fremdsprachigen Fassungen angeglichen.